

## **Fächerspezifische Bestimmungen**

für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 8. August 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 1. August 2022 (AM Nr. 21/2022 S. 25-47) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie  
über ein vertieftes Wissen in einzelnen Problembereichen der Betriebswirtschaftslehre sowie der Volkswirtschaftslehre und über das notwendige methodische Instrumentarium verfügen, unternehmerische Strategien entwickeln und umsetzen können und außerdem in der Lage sind, kritische Situationen zu erkennen, zu analysieren und zu beurteilen;  
fachwissenschaftliche Inhalte und Zusammenhänge sowie die zu Grunde liegenden Erkenntnis- und Arbeitsmethoden durchschaubar anwenden und darstellen, abstrakt-analytische Probleme adressatengerecht vermitteln sowie zu vermittelnde ökonomische Inhalte dem Schwierigkeitsgrad der Zielgruppe anpassen können;

für einen Übergang in die berufliche Praxis ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, um Unterricht vor dem Hintergrund fachdidaktischer Theorien und empirischer Ergebnisse zu planen, durchzuführen und zu reflektieren;

zur kritischen Diskussion und Reflektion gesellschaftlich relevanter Themen und der damit verbundenen ethisch fundierten und nachhaltig engagierten Teilhabe an Wirtschaft und Gesellschaft in der Lage sind.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### **§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Masterstudium in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

#### **Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus der beruflichen Fachrichtung + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Im Theorie-Praxis-Modul erhalten die Studierenden die Möglichkeit, fachdidaktische Theorien und fachdidaktische Konzeptionen hinsichtlich ihrer praktischen Implikationen zu analysieren. Dazu planen die Studierende im Vorbereitungsseminar vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in der Ökonomischen Bildung fachdidaktische Studien- und Unterrichtsprojekte, erproben diese in der Schulpraxis und diskutieren sie im Begleitseminar zum Praxissemester. Neben der Berücksichtigung von Leistungsheterogenität soll dabei insbesondere der eigene Umgang mit Diversität in fachspezifischen Lernprozessen reflektiert werden.

#### **Modul 1 - BWL-Schwerpunkt I (7,5 LP) (Wahlpflichtmodul)**

In den Lehrveranstaltungen zur Betriebswirtschaftslehre wird ein vertiefender Einblick in allgemeine und spezielle betriebswirtschaftliche Problembereiche gegeben. Dabei werden in den einzelnen Schwerpunkten neben den fachbezogenen Inhalten das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung behandelt. Ein Wechsel in ein anderes Schwerpunktmodul ist nach dem Ablegen der ersten Prüfung in einem Modul nicht mehr möglich.

**Modul 2 - Didaktische Vertiefung der Ökonomischen Bildung (6 LP) (Pflichtmodul)**

Grundlage der didaktischen Vertiefung sind ausgewählte Kapitel der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Bildung. Dabei stehen aktuelle Entwicklungen sowie spezielle Erfordernisse an Berufskollegs sowie die Betrachtung von Lernprozessen im beruflichen Kontext und unter Rückgriff auf Heterogenitätsaspekte im Vordergrund.

**Modul 3 - BWL-Schwerpunkt II (5 LP) (Wahlpflichtmodul)**

In diesem Modul erhalten die Studierenden im Rahmen einer Seminararbeit die Gelegenheit, vertiefte Einblicke in ausgewählte Themenfelder der Betriebswirtschaft zu erlangen und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten weiter auszubauen. Die Seminararbeit ist zwingend in dem in Modul 1 gewählten Schwerpunktfach zu verfassen.

**Modul 4 - Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt (7,5 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Im letzten Wahlpflichtmodul haben die Studierenden die Möglichkeit, einen weiteren Schwerpunkt aus der Betriebswirtschaftslehre oder einen Schwerpunkt aus der Volkswirtschaftslehre zu wählen. Ein Wechsel in ein anderes Schwerpunktmodul ist nach dem Ablegen der ersten Prüfung in einem Modul nicht mehr möglich.

BWL: Siehe Modul 1.

VWL: In den Lehrveranstaltungen der Volkswirtschaftslehre werden zentrale Fragestellungen des Faches behandelt, Kenntnisse, Methoden und Techniken des Faches vertieft, sowie die volkswirtschaftliche Theorie und Politik thematisiert.

**Modul 5 - Wirtschaftsdidaktische Projektarbeit (3 LP) (Pflichtmodul)**

Im Rahmen einer wirtschaftsdidaktischen Projektarbeit vertiefen die Studierenden ihre erworbenen Kenntnisse in der Ökonomischen Bildung, indem sie Projekte organisieren und wirtschaftsdidaktisches Handeln adressatengerecht initiieren, begleiten, reflektieren und dabei gewonnene Erkenntnisse in ihren Erfahrungs- und Handlungshorizont integrieren.

Das detaillierte Veranstaltungsangebot - insbesondere für die Module 1, 3 und 4 - ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- (2) Die Wahl von Zusatzmodulen ist im Fach Wirtschaftswissenschaften nicht möglich.
- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 6a Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmer\*innen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmer\*innen begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Teilnahmezahl sowie einer Teilnahmhöchstzahl für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Prüfungskommission für die Lehrerausbildung der Fakultät

Wirtschaftswissenschaften den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studienganges nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\* dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Studierende, die an der zentralen Bedarfsabfrage teilgenommen haben.
  4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerber\*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

<b>Name des Moduls</b>	<b>Modulprüfung / Teilleistungen</b>	<b>benotet/ unbenotet</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>LP</b>
Theorie-Praxis- Modul	Modulprüfung	benotet	keine	7*
Modul 1: BWL-Schwerpunkt I	Modulprüfung oder 2 Teil- leistungen	benotet	keine	7,5
Modul 2: Didaktische Vertiefung der Ökonomischen Bildung	Modulprüfung	benotet	keine	6
Modul 3: BWL-Schwerpunkt II	Modulprüfung	benotet	keine	5
Modul 4: Wirtschafts- wissenschaftlicher Schwerpunkt	Modulprüfung oder 2 Teilleistungen	benotet	keine	7,5
Modul 5: Wirtschafts- didaktische Projektarbeit	Modulprüfung	benotet	keine	3

\* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 8 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nach Erbringung von mindestens 26 Wochen der fachpraktischen Tätigkeit und dem Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Darin muss mindestens das Modul 3 "BWL-Schwerpunkt II" enthalten sein. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Masterthesis ist das Modul 2 "Didaktische Vertiefung der Ökonomischen Bildung" notwendige Voraussetzung. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 70 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramts-masterstudiengänge.

### **§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011/2012 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften für ein Lehramt an Berufskollegs eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder die berufliche Fachrichtung gewechselt haben.
- (3) Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die nach den am 8. Juni 2018 bekannt gemachten Fächerspezifischen Bestimmungen (AM Nr. 11/2018, S. 187 ff.) erbracht worden sind, werden in der erbrachten Form anerkannt oder werden anstelle der nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen zu erbringenden Prüfungsleistung übernommen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 06. Juli 2022 und des im Umlaufverfahren herbeigeführten Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 25. Juli 2022.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. August 2022

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund  
Professor Dr. Manfred Bayer